

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: Kita Stuttgarter Straße in Köln-Bilderstöckchen

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2012
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	22.03.2012
Stadtentwicklungsausschuss	26.04.2012

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet östlich der Escher Straße, westlich der Stuttgarter Straße, Grundstück Stuttgarter Straße 65, Flurstücknummern 2321 und 988 in Köln-Bilderstöckchen —Arbeitstitel: Kita Stuttgarter Straße in Köln-Bilderstöckchen— aufzustellen mit dem Ziel, eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" festzusetzen.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Nippes ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die zu überplanende Fläche befindet sich zwischen der Escher Straße und der Stuttgarter Straße. Das Grundstück ist unbebaut und bildet eine Lücke in der straßenbegleitenden Bebauung entlang der Stuttgarter Straße. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

In Absprache mit der Verwaltung der Stadt Köln plant die Frey-Immobilien GmbH die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem betreffenden Grundstück. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass aufgrund der Überschreitung der vorhandenen rückwärtigen Bauflucht eine Genehmigung gemäß § 34 Baugesetzbuch nicht erteilt werden kann. Zur Verwirklichung der Planung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Hinsichtlich des dringenden Bedarfs an Kindergartenplätzen in Köln soll die Genehmigung im Vorgriff auf den Bebauungsplan erfolgen, sobald der Aufstellungsbeschluss vorliegt.

Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändern wird, die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes bestehen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sieht der Beschlussvorschlag einen Wiedervorlageverzicht vor.

2 Anlagen